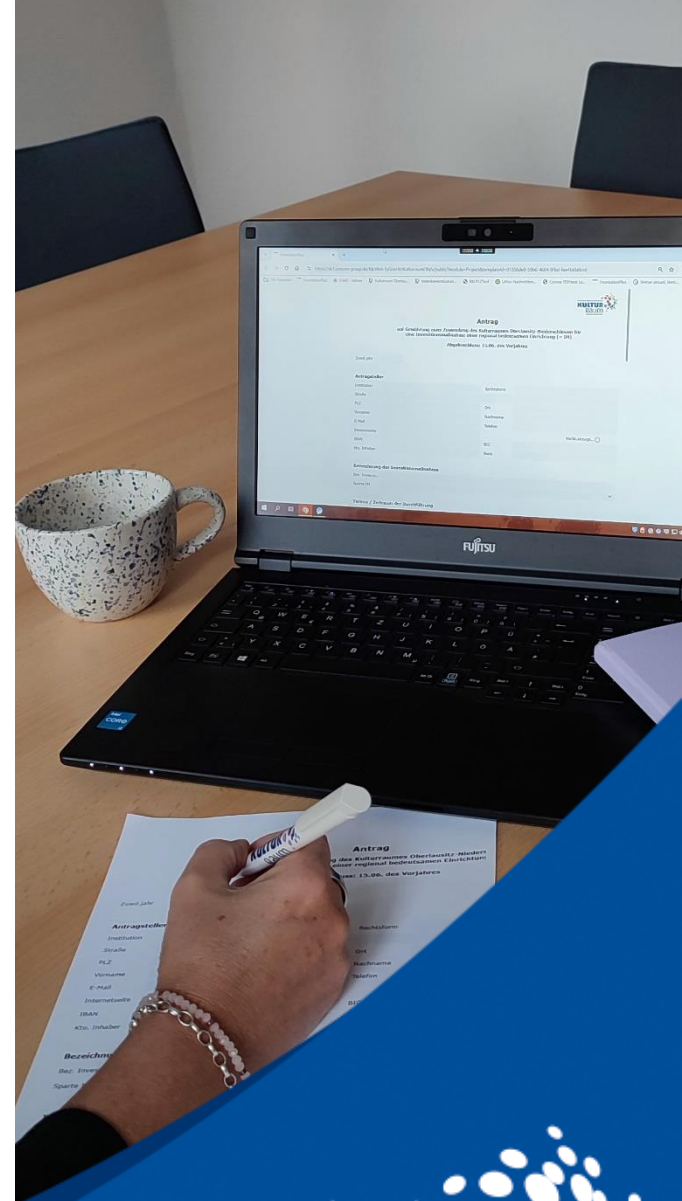


Informationen zu unseren Förderangeboten und zum Antragsverfahren 2027

Ab sofort können Anträge auf institutionelle Förderung, Projektförderung und investive Projektförderungen für das Jahr gestellt werden.

Bei Fragen rund um das Antragsverfahren können Sie sich gerne an die Kolleginnen der Kulturkasse wenden (siehe letzte Folie).



Grundlage der Förderung



[Sächsisches Kulturraumgesetz](#) § 6 Sächsischer Kulturlastenausgleich

[Sächsische Kulturraumverordnung](#) - § 1 Bemessung der Landesmittel für die Kulturräume

[Sächsisches Finanzausgleichsgesetz](#) - § 27 Kulturumlage

[Satzung Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien](#) § 2 Aufgaben, § 3 Organe, § 4 Aufgaben des Kulturkonventes

[Leitlinien Kulturraum ON](#) aus dem Jahr 2026

[Förderrichtlinie Kulturraum ON](#) vom 19. April 2023

Grundlage der Förderung – FörderRL KR ON



Die Gewährung von Zuwendungen für **Einrichtungen, Projekte und Investitionsmaßnahmen** für das Jahr 2027 erfolgt auf der Grundlage der durch den Kulturkonvent beschlossenen Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und für kulturelle Projekte ab 2024 (FörderRL KR ON) vom 19. April 2023.

Für das Förderjahr 2027 gilt demnach weiterhin die bestehende **FörderRL KR ON**. Die Förderrichtlinie ist über die [Website](#) des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien abrufbar.

Dabei sind insbesondere die in der Förderrichtlinie enthaltenen Festlegungen zum Fördersatz und zum **Sitzgemeindeanteil** zu beachten.

Richtlinie
des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien
über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und
für kulturelle Projekte ab 2024
(FörderRL KR ON)
vom 19. April 2023

Inhaltsübersicht

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Förderung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Institutionelle Förderung
 - 3. Projektförderung
 - 4. Förderabschluss
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. Verfahren
- VII. In-Kraft-Treten

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien (Kulturraum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgegesetzen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen für den Binnenmarkt in Anwendung

Regionale Bedeutsamkeit



§ 3 Satz 3 Sächsisches Kulturraumgesetz

Kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen haben für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn ihnen

- a) Für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region ein spezifischer, historisch begründeter Wert oder
- b) Ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder
- c) Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung oder
- d) Eine besondere künstlerisch-ästhetische Innovationskraft

zukommt. Der Kulturkonvent entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. (...)

Nr. 3.3.2 der Kulturpolitischen Leitlinien des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien legt folgende allgemeine Kriterien der regionalen Bedeutsamkeit fest:

- Zu fördernde Einrichtungen / Projekte müssen über besondere Alleinstellungsmerkmale verfügen, diese sind an Erfordernissen der Region, regionalen Traditionen oder historischen Gegebenheiten ausgerichtet.
- Zu fördernde Einrichtungen / Projekte heben sich durch ihre inhaltliche Qualität, ihre Akzeptanz und ihren innovativen Charakter aus dem örtlichen Angebotsspektrum deutlich heraus.
- Die Einrichtungen / Projekte müssen Bedeutung und Ausstrahlung über die Sitzgemeinde hinaus aufweisen, d. h. Angebote richten sich explizit und belegbar in die Kulturregion.
- Die regionale Bedeutung wird durch Kooperationen, Vernetzungen und Aktionen mit anderen Kulturanbietern und -akteuren in anderen Sitzgemeinden oder Regionen sowie aus anderen gesellschaftlichen Bereichen in der Region untersetzt.
- Der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen kommt besondere Bedeutung zu.

Regionale Bedeutsamkeit



Ziffer II FörderRL KR ON vom 19. April 2023

Demnach muss die kulturelle Einrichtung oder das kulturelle Projekt mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Es werden Angebote realisiert, die regional orientiert sind und eine regional ausdifferenzierte Wirkung entfalten. Der Antragsteller hat die Pflicht, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu begründen. Ferner sind kulturelle Angebote dem Charakter nach dann bedeutsam, wenn sie ein hinreichend großes Publikum erreichen oder eine regional bedeutsame Sache repräsentieren.

1.2 Das kulturelle Angebot dient der Verbesserung der kulturellen Grundversorgung und zeichnet sich durch besondere Qualität und Programmgestaltung aus. Dabei wird insbesondere auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen geachtet.

1.3 Es findet eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Bündnispartnern statt, um Projekte gemeinsam zu realisieren oder Kontakte zwischen landesweit tätigen Institutionen und den Akteuren des Kulturlebens vor Ort zu organisieren. Im Ausbau solcher Netzwerke wird eine zentrale Zukunftsaufgabe gesehen.

Förderstrategie nach Kultursparten

Nach der aktuellen FörderRL KR ON vom 19. April 2023 gibt es folgende Sparten im Kulturraum:

- Darstellende Kunst
- Museen
- Musikschulen und Musikpflege
- Bibliotheken
- Soziokultur
- Tiergärten und zoologische Einrichtungen
- **Bildende Kunst**
- **Heimatspflege**

Kulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe:
Förderung Netzwerkstellen für kulturelle Bildung
über Förderrichtlinie SMWK
(Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus)



Antragstellung

institutionelle Förderung, Projektförderung und Anträge auf Investitionsförderung



Die Antragsfrist für Förderanträge beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, für das Haushaltsjahr 2027 **endet am 15. Juni 2026**. Dies gilt für die Anträge auf institutionelle Förderung, Projektförderung und Anträge auf Investitionsförderung.

Die Antragstellung für das Jahr 2027 erfolgt in elektronischer Form. Zum Online-Antrag und zu den Hinweisen rund um die Antragstellung gelangen Sie über die Internetseite www.kulturraum-on.de

Antragstellung

Strukturmaßnahmen



VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
über die Bewilligung von Zuwendungen für Strukturmaßnahmen nach § 3
Absatz 2 Buchstabe b des Sächsischen Kulturraumgesetzes
(VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz)
Vom 8. August 2013**

I.

Zweck, Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Strukturmaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen, zum Beispiel Abfindungszahlungen, in den Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes. Strukturmaßnahmen sind Maßnahmen zur nachhaltigen Veränderung von Aufgabenwahrnehmung, Organisations- oder Personalstruktur. Strukturmaßnahmen können Investitionen beinhalten, sofern diese dem Maßnahmeziel nach Satz 2 dienen.

III.

Zuwendungsempfänger

- Träger von Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes können Zuwendungen erhalten. Neben dem Träger der Einrichtung kommt auch der zur Finanzierung der Maßnahme nach Ziffer II wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer) in Betracht, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der Einrichtung nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes auswirkt.
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulierung zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben des

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen richtet sich nach der VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz.

Zuwendungen können nur von den Trägern von Kultureinrichtung gemäß § 3 Abs. 1 SächsKRG gestellt werden. **Strukturmaßnahmen sind Maßnahmen zur nachhaltigen Veränderung von Aufgabenwahrnehmung, Organisations- oder Personalstruktur.** Strukturmaßnahmen können Investitionen beinhalten, sofern diese dem Maßnahmeziel nach Satz 2 der VwV dienen. Das mit Strukturmaßnahmen verbundene Ziel ist regelmäßig die Erzielung von Effizienzgewinnen und / oder Hebung von Synergien.

Für die Antragstellung, Mittelabforderung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese können beim Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien angefordert werden.

Für die erforderliche finanzielle Beteiligung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien an der Strukturmaßnahme ist ein gesonderter Projektantrag **bis zum 15. Juni 2026 in elektronischer Form (Online-Antrag)** an den Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien zu stellen.

Hinweise zur Antragstellung in der Projektförderung



Sparte

Bitte informieren Sie sich vor dem Ausfüllen des Online-Antrages, in welcher Sparte Sie Ihr Projekt zur Förderung beantragen wollen. Es kann nur eine Sparte gewählt werden.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

Die Projektkosten müssen auf verschiedenen, von der Projektmaske vorgegebenen, zuwendungsfähigen Kostenpositionen aufgeteilt werden. Eine ausführliche Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes kann zusätzlich als Anlage beigefügt werden. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „Ausgaben- und Finanzierungsplan Projekt“.

Dennoch sind die Angaben im Online-Formular zwingend zu machen. An dieser Stelle können auch Angebote / Kostenvoranschläge angehängt werden. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, das heißt, dass Einnahmen und Ausgaben in Summe den gleichen Betrag aufweisen müssen.

Antragssumme

Achten Sie bei der Festsetzung der Antragssumme darauf, dass der Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien grundsätzlich maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschussen kann.

Ausgaben und Einnahmen

Bei wiederkehrend geförderten Projekten sind die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr bzw. den Vorjahren als Anlage zum Antrag (Projektbeschreibung) zu begründen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung bitte Netto-Beträge angeben! Im Finanzierungsplan sind nur die Ausgaben zu veranschlagen, die aus Anlass des Vorhabens zusätzlich anfallen. Die laufenden Ausgaben des Antragstellers dürfen nicht berücksichtigt werden. Auch eine anteilige Verrechnung dieser Ausgaben mit dem Vorhaben ist nicht zulässig.

Ausgaben	Art PF	Position	Betrag	
Direkte Ausgabe		Personalausgaben, Honorare		
Direkte Ausgabe		Sachausgaben		
Indirekte Ausgabe		Büro- und Verwaltungskostenpauschale		+
Sum. Aus.			0,00	

Einnahmen	Art PF	Position	Betrag	
Erwirtschaftete Einnahmen (keine unbaren Leis)		Eintrittsgelder		
Erwirtschaftete Einnahmen (keine unbaren Leis)		Teilnehmergebühren		
Erwirtschaftete Einnahmen (keine unbaren Leis)		Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit		+
Erwirtschaftete Einnahmen (keine unbaren Leis)		Verkauf		
Erwirtschaftete Einnahmen (keine unbaren Leis)		Gastronomie		
Sum. Ein.			0,00	

Zwischenspeichern

Hinweise zur Antragstellung in der Projektförderung - Anlagen

Projektbeschreibung

Für die Projektbeschreibung wird ein Formular „Beschreibung des Projektes u. regionale Bedeutsamkeit“ zur Verfügung gestellt. **Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vier Seiten nicht überschreitet.**

Stellungnahme der Sitzgemeinde

Die Stellungnahme der Sitzgemeinde ist **zwingend** dem Antrag beizufügen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt „Stellungnahme der Sitzgemeinde“ zu verwenden.

Folgende weitere Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Satzung und Gemeinnützigkeit, Freistellungsbescheid
- Gesellschaftervertrag und Eintrag Handelsregister bei GmbH's
- Detaillierte Angaben zu Honorar- und Werkverträgen
- Detaillierte Angaben zu erwirtschafteten Einnahmen aus dem Projekt
- Übersicht zu weiteren Zuwendungen
- Detaillierte Angaben zu unbaren Eigenleistungen
- Begründung des vorzeitigen Beginns
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung



Anlage zum Antrag auf Projektförderung 2020



Stellungnahme der Sitzgemeinde zum Antrag auf Projektförderung

Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist zugleich Sitzgemeinde der Einrichtung.

ja nein

Nachfolgende Stellungnahme ist nur durch die Sitzgemeinde auszufüllen, wenn die Sitzgemeinde nicht zugleich Antragsteller für das Projekt ist.

Hiermit bestätigt die Sitzgemeinde, den Antrag auf Bezuschussung

für das Projekt	
des Antragstellers	
für das Haushaltsjahr	

an den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur Kenntnis genommen zu haben.

Es ist uns bekannt, dass die Förderung des Projektes durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien gemäß § 3 Abs. 2 SächsKRG von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde abhängig ist. Gemäß der Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und für kulturelle Projekte (FörderRL KR ON) vom 30. April 2020 wird die Förderung von Projekten von einer Sitzgemeindebeteiligung in Höhe von mindestens 15 % der beantragten Zuwendung abhängig gemacht.

Die Sitzgemeinde beabsichtigt, vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes, das Projekt, wie im Antrag ausgewiesen, mit einem finanziellen Betrag (keine unbaren Leistungen) in Höhe von _____ Euro zu unterstützen.

Anschrift der Sitzgemeinde	Ansprechpartner/in der Sitzgemeinde (Bitte vollständig ausfüllen!)
	Name:
	Telefon:
	E-Mail:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Online-Antrages



An mehreren Stellen des Online-Antrages haben Sie die Möglichkeit, ihre Eingaben zwischenzeitlich zu speichern (**Zwischenspeichern**). Voraussetzung hierfür ist die Eingabe einer korrekten E-Mail Adresse. Wenn eine der Schaltflächen „Zwischenspeichern“ zum ersten Mal geklickt wird, verschickt der Formular-Server eine E-Mail an die im Feld „*E-Mail“ hinterlegte Adresse. Diese E-Mail enthält einen Link zu dem Datensatz, der im Moment des Zwischenspeicherns angelegt wurde. Im Anhang wird zudem ein PDF mit dem Formular und den zwischengespeicherten Eingaben verschickt.

Wird in dem Online-Formular nach weiteren Eingaben erneut die Schaltfläche „Zwischenspeichern“ geklickt, werden alle Ergänzungen und Änderungen im Datensatz gespeichert; es wird aber **keine** weitere E-Mail verschickt. Die zwischengespeicherte Version des Antrages wird nach **24 Stunden** automatisch gelöscht. Um die Endfassung des Antrags einzureichen, klicken Sie bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf **Absenden** im Online-Formular.

Wenn die Übertragung Ihrer Daten erfolgreich war, erhalten Sie von uns eine automatisch generierte **Übermittlungsbestätigung** sowie eine PDF-Datei des Antrags (ohne Anlagen) für Ihre Unterlagen.

2027 | Kulturkasse

Sie haben eine automatische Benachrichtigung vom Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien erhalten:

Art: Eingangsbestätigung
Status: Antrag eingegangen
Termin: 28.02.2025

Ihr Förderantrag ist soeben bei uns eingegangen. Mit dieser E-Mail erhalten Sie eine PDF-Datei des Antrags für Ihre Unterlagen.

Im Folgenden werden Sie weitere Benachrichtigungen über den Status Ihres Antrages von Ihrem direkten Ansprechpartner erhalten. Gegebenenfalls werden Sie darin auch Rückfragen finden, die zur Beurteilung des Antrages beantwortet werden sollten. Bitte nutzen Sie die ID-Nummer (erste Zahl unten bei "Referenzen") zur Kommunikation mit dem Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien. So können die Unterlagen einfacher zugeordnet werden.

Grund: Wir weisen Sie an dieser Stelle gesondert darauf hin, dass mit einer Fördermaßnahme (Projekt / Investition), deren im Antrag zugrunde gelegte Ausgaben gleich / mehr als 50.000 Euro umfasst, erst begonnen werden darf, wenn durch die Bewilligungsbehörde eine Zustimmung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt oder ein Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Wir freuen uns, Ihnen ab sofort für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Kultursekretariat

Ersteller:

Referenzen:
Projekt: 60001, TEST im Kulturräum, 2025



Dieser eMail wurde automatisch generiert.
Bitte nicht dem eMail-Adresser antworten.

Vielen Dank, dass Sie einen Förderantrag beim Kulturräum Niederschlesien-Oberlausitz stellen wollen.

Über diesen Link können Sie das Formular mit den bisherigen Eingaben erneut aufrufen:
<https://de1.zetcom-group.de/MpWeb-fpGoerlitzKulturraumON/v/public?module=Project&form=ProProjectOnlineFrm&id=7740c92f-cf7-4bfd-aff6-7ca9fa073a85>.

Die zwischengespeicherte Version Ihres Antrags (inkl. Anlagen) wird in 24 Stunden (d.h. am 27.02.2025 um 14:33) automatisch gelöscht. Um die Endfassung Ihres Antrags bei uns einzureichen, klicken Sie bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Senden.

Wird in dem Online-Formular (nach weiteren Eingaben) erneut die Schaltfläche „Zwischenspeichern“ geklickt, werden alle Ergänzungen und Änderungen im Datensatz gespeichert; es wird aber keine weitere E-Mail verschickt.

www.kulturräum-on.de

Hinweise zum Ausfüllen des Online-Antrages



Anlagen

Anlagen	Typ PF	Verpflichten	Dateiname
Ausgaben- und Finanzierungsplan		ja	
erwirtschaftete Einnahmen		nein	
Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag		ja	
Projektbeschreibung		ja	
Statistikblatt		ja	
Stellungnahme der Sitzgemeinde		ja	
Freistellungsbescheid Finanzamt		ja	
Eintrag Vereinsregister bzw. Handelsregister		ja	
Angaben zu weiteren Zuwendungsgebern		ja	
Detaillierte Angaben zu Honorar- und Werkverträ		ja	
Detaillierte Angaben zu unbaren Eigenleistungen		ja	
Begründung vorzeitiger Beginn		ja	
Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung		ja	
sonstige		nein	

In das Formular sind verschiedene **Plausibilitätsprüfungen** integriert. Die entsprechenden **Korrekturhinweise** erhalten Sie erst, wenn Sie versuchen, das Formular abzusenden. Die angezeigten Korrekturen müssen vollständig vorgenommen werden, ehe sich der Antrag versenden lässt.

Zusätzliche Dokumente/Dateien können Sie am Ende des Formulars hochladen. Bitte beachten Sie die notwendigen **Pflichtanhänge**. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung und Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist.

KONTAKTE



KULTURRAUM OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN

Kultursekretärin Frau Dr. Annemarie Franke

kultursekretariat@kreis-gr.de

Tel.: 03581 663 9400

Kulturkämmerin Frau Pauline Hollmann

kulturkasse@kreis-gr.de

Tel.: 03581 663 9404

Kulturkasse Sparten Darstellende Kunst, Museen, Tiergärten und Parks, Heimatpflege

Frau Maria Förster

Tel.: 03581 663 9407 maria.foerster@kreis-gr.de

Kulturkasse Sparten Soziokultur, Bildende Kunst, Bibliotheken, Musikschulen & Musikpflege

Frau Liane Seiffert

Tel.: 03581 663 9405 liane.seiffert@kreis-gr.de